

## Vereinfachte Zuwendungsbestätigung

nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Liebe Spenderin, lieber Spender,

eine gesonderte Zuwendungsbestätigung wird nicht benötigt, wenn **AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.** mit einer Summe bis zu 200,00 Euro im Jahr unterstützt wurde. Es reicht aus, dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit der Steuererklärung beim Finanzamt vorzulegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Mitgliedsbeitrag“ oder „Spende“ enthalten. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis ein vom Verein ausgestellter Zuwendungsnachweis nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, den wir ab 200,00 Euro automatisch ausstellen und unseren Spender\*innen bis Ende Februar des Folgejahres zukommen lassen.

AFS Interkulturelle Begegnungen e. V. ist wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg (Steuernummer 17/423/04856) vom 26.10.2018 für die Jahre 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Die Zuwendungen werden nur zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Völkerverständigung im Sinne des Abschnitts E § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO verwendet. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurden vom Finanzamt Hamburg Nord StNr: 17/423/04856 mit Bescheid vom 26.10.2018 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den AFS Internationale Begegnungen e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir fördern nach unserer Satzung die Zwecke der Völkerverständigung.

Wir danken sehr herzlich für Ihre Unterstützung.

Der Vorstand  
AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

P.S. Fragen zu Spenden gern per E-Mail an: [zukunft-spenden@afs.de](mailto:zukunft-spenden@afs.de)

### **Hinweis:**

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).*